CASH Nr. 12 26. März 1999

Alarm: Firmen zahlen AHV-Gelder nicht mehr

Firmen schulden der AHV und der IV 880 Millionen. Weitere 120 Millionen sind bereits abgeschrieben

Die Zahlungsmoral der Arbeitgeber bei AHV- und IV-Beiträgen hat sich 1998 massiv verschlechtert. Die Ausstände betragen bei 160'000 Betreibungen 880 Mio und die Abschreibungen 120 Mio Franken.

Anton Ladner

Was die Arbeitgeber monatlich ihren Angestellten vom Lohn abziehen, gelangt nicht unverzüglich in die Kassen der Sozialversicherungen. Die Abzüge – zur Hauptsache AHV- und IV-Beiträge – werden von einzelnen Firmen erst mit massiver Verspätung oder überhaupt nicht der Ausgleichskasse überwiesen. Deswegen mussten die 126 Ausgleichskassen im vergangenen Jahr 160'000 Betreibungen einleiten. Ende Jahr fehlten bei Gesamteinnahmen von 22 Milliarden immer noch 880 Millionen Franken.

Ist der Arbeitgeber zwischenzeitlich bankrott gegangen, haben die AHV-Ausgleichskassen schlechte Karten. Denn nach der Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gilt seit Anfang 1997 für die AHV/IV-Beiträge kein Konkursprivileg mehr. AHV-Forderungen werden nicht mehr an erster Stelle aus der Konkursmasse bezahlt, sondern werden gleich behandelt wie Forderungen sonstiger Gläubiger. Deshalb stiegen die Ausfälle 1998 auf 120 Millionen Franken. Die Nationalratskommission für soziale Sicherheit macht jetzt an ihrer Sitzung vom Freitag diese Beitragsausfälle zum Thema. Kommissionspräsident Paul Rechsteiner: «Zur Diskussion steht eine Kommissionsinitiative, um das Konkursprivileg auf schnellstem Weg wieder einzuführen.» Das fordern sowohl der Schweizerische Arbeitgeberverband als auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund, den Rechsteiner ebenfalls präsidiert. Die Sozialpartner rügen, dass anvertraute Gelder nicht besser geschützt werden.

Die stark gestiegenen Ausfälle von 120 Millionen werden aus den AHV-Rückstellungen gedeckt. Früher oder später müssen diese Zusatzkosten über höhere Mehrwert-, Tabak- oder Alkoholsteuern auf die Konsumenten überwälzt werden.

Zum Thema:
Schlechte Karten für die Sozialversicherungen. **Seiten 80/81**

2

Die Sozialversicherungen haben schlechte Karten

Arbeitgeber schulden der AHV/IV Beiträge in Millionenhöhe. Einige wollen, andere können nicht bezahlen.

Die Vernehmlassung zur 11. AHV-Revision zeigt: Die Wiedereinführung eines Konkursprivilegs ist nötig

Konkursprivileg für AHV/IV-Beiträge:

Sozialministerin Ruth Dreifuss zog gegen Justizminister Arnold Koller den Kürzeren.

Die Zahlungsausstände bei den Sozialversicherungen sind am Freitag in der Nationalratskommission für soziale Sicherheit ein Thema. Das Gremium unter dem Präsidium von SP-Nationalrat und Gewerkschaftsbundpräsident Paul Rechsteiner will sich über die aktuelle Lage informieren und hat deshalb eine Vertreterin des Gewerkschaftsbundes und einen Vertreter des Arbeitgeberverbandes zu einem Hearing eingeladen. Die Sprecher der Sozialpartner werden für einmal am gleichen Strick ziehen und für eine Wiedereinführung eines Konkursprivilegs für die AVH/IV-Beiträge plädieren. Ihre Forderung wird nicht nur von den jüngsten Zahlen untermauert, sondern steht inzwischen auf einer breiten Basis. Denn die Vernehmlassung zur 11. AHV-Revision hat ergeben, dass ein solches Konkursprivileg von breiten Kreisen gewünscht wird, obschon der Revisionsentwurf das gar nicht vorsieht. Dafür hat Bundesrat Arnold Koller im letzten Moment gegen den Willen von Sozialministerin Ruth Dreifuss mit rechtstheoretischer Begründung gesorgt (siehe Haupttext).

Zurzeit werden die Vernehmlassungsantworten im Bundesamt für Sozialversicherung ausgewertet. Bis im Frühsommer sollen die Ergebnisse vorliegen, um eine Botschaft zur 11. AHV-Revision in Auftrag zu geben. Nach dem Abgang von Bundesrat Koller kann Dreifuss bei ihrer Amts- und Namenskollegin Ruth Metzler erneut das Konkursprivileg thematisieren. Die neue Justizministerin wird sich wohl mit dem revidierten Bundesgesetz

Jetzt kann Ruth auf Ruth hoffen

über Schuldbetreibung und Konkurs weniger identifizieren als Koller.

Zur Diskussion steht die Wiedereinführung des Konkursprivilegs für AHV/IV-Beiträge in der zweiten Konkursklasse. Für Peter Hasler, Direktor des Arbeitgeberverbandes, ist das nicht mehr als logisch: «Die Beiträge des Arbeitnehmers sind dem Arbeitgeber anvertraut und müssen deshalb bei einem Konkurs eine höhere Qualität haben als sonstige Drittschulden.» Mit einem Privileg in der zweiten Klasse würde verhindert, dass der vom Arbeitgeber nicht geleistete Beitrag bei einem Konkurs mit dem Lohnanspruch des Arbeitnehmers konkurriert. Die Losung lautet: Zuerst sollen aus der Konkursmasse die Löhne und die Pfandgläubiger bezahlt werden, erst dann die Beiträge an die AHV/IV. Mit dieser Lösung käme die AHV und die IV vor dem Gros aller sonstigen Forderungen. Das wäre eine Erleichterung für das Sozialwerk zu Lasten der Privatwirtschaft, die selber bestimmen kann, welche unternehmerischen Risiken sie eingehen will. Im Gegensatz zur AHV kann ein Lieferant nämlich Garantien fordern oder nur gegen Barzahlung Material verkaufen. Revisionsbedarf besteht auch bei der zu kurz bemessenen Frist von einem Jahr für die Arbeitgeberhaftung, wenn bei einem Konkurs die AHV/IV-Beiträge abzuschreiben sind. Denn die zuständige Ausgleichskasse muss nachweisen können, dass die Beiträge aus Grobfahrlässigkeit nicht überwiesen wurden, was seit Kenntnisnahme des Schadens nicht immer innerhalb eines Jahres leicht möglich ist.

Die künftige Justizministerin Ruth Metzler dürfte sich offener zeigen als ihr Vorgänger Koller.

FOTOS: RDB

Die Zahlungsmoral der Arbeitgeber hat sich bei den AHV/IV-Beiträgen weiter verschlechtert. Für das Beitragsjahr 1998 sind noch 880 Millionen Franken ausstehend und etwa 120 Millionen Franken mussten definitiv abgeschrieben werden. Die Sozialpartner fordern jetzt härtere Massnahmen gegen säumige Zahler und die Wiedereinführung eines Konkursprivilegs für diese Beiträge.

Anton Ladner

Bundesrätin Ruth Dreifuss hatte keine Chance. Ihr Amtskollege Arnold Koller blieb konsequent. Er wollte nicht Hand bieten, dass am soeben revidierten Schuld- und Betreibungsgesetz wieder Veränderungen vorgenommen werden. Per 1997 wurden nämlich die Konkursklassen auf drei reduziert, um alle Gläubiger weitgehend gleich zu behandeln. Damit hat der Bund einen Grundsatz der Rechtsdogmatiker eingelöst. Bei einem Bankrott werden heute nur Pfandgläubiger, Lohnansprüche und Unterhaltszahlungen in der ersten Klasse privilegiert befriedigt. Für AHV/IV/EO-Beiträge gilt derweil keine Sonderbehandlung mehr. Die Forderungen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung werden heute bei einem Konkurs somit gleich wie jene von Lieferanten in der dritten Klasse behandelt.

Sozialministerin Ruth Dreifuss wollte die Gleichstellung von Forderungen der Sozialversicherungen mit Malerrechnungen und Büromöbellieferungen nicht weiter hinnehmen. Vor allem in einem wirtschaftlichen Umfeld, in dem immer weniger moralische Skrupel bestehen, ein Unternehmen in den Konkurs zu steuern, um aus der Asche ein neue Gesellschaft entstehen zu lassen. Im Vorentwurf zur 11. AHV-Revision forderte ihr Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) deshalb die Wiedereinführung des Konkursprivilegs für die AHV-Beiträge. Bundesrat Arnold Koller wehrte sich jedoch dagegen so erfolgreich, dass der aktuelle Revisionsentwurf kein Konkursprivileg für AHV-Beiträge vorsieht (siehe grossen Kasten).

Was die Gesetzespuristen freuen mag, verursacht der AHV jetzt massive Mehrkosten. Denn die Zahlungsmoral ist in Sachen Beiträge an die Sozialversicherungen alles andere als gut. Bei den 3,8 Millionen Beitrag zahlenden Versicherten (auch nicht Beitrag zahlende Hausfrauen und Kinder sind versichert) handelt es sich weitgehend um Erwerbstätige. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber seine Beiträge und diejenigen seiner Angestellten der AHV/IV und EO abliefern muss. Selbständigerwerbende nehmen derweil ihre Abrechnungen selber vor. 1997 kamen so 22 Milliarden Franken zusammen, wobei mit 18,6 Milliarden Franken der Hauptteil auf die AHV-Konti überwiesen wurden (IV: 3,1 und EO: 0,7 Milliarden).

Statt die Beiträge den Sozialversicherungen zu überweisen, verwenden einzelne Unternehmen (aber auch Selbständigerwerbende) die anfallende Liquidität für ihre Unternehmensaktivitäten. Weniger höflich ausgedrückt: Die Beiträge werden an der AHV-Kasse vorbeigeschmuggelt und für eigene Bedürfnisse zweckentfremdet.

«Das Nachsehen haben alle Versicherten»

Diese Schattenfinanzierung führt bei der AHV/IV/EO zu Ausständen, die in der Rezession der letzten Jahre zugenommen haben. Für das Jahr 1998 fehlen laut provisorischen Zahlen des BSV gut 880 Millionen Franken an AHV/IV/EO-Beiträgen. Wie viel davon eingetrieben werden kann, wird sich erst in den nächsten Monaten zeigen. Zusätzlich mussten gemäss BSV-Hochrechnung 120 Millionen Franken an Beitragsforderungen abgeschrieben werden, weil bei den Zahlungspflichtigen kein Geld mehr zu holen war. Das ist eine markante Zunahme im Vergleich zu den Vorjahren.

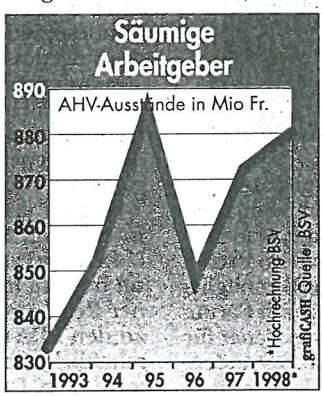

Für 1998 fehlen 880 Millionen Franken an AHV/IV/EO-Beiträgen.

BSV-Jurist Paul Cadotsch sieht diesen Anstieg im Zusammenhang mit der Revision des Konkursrechtes: «Mit einer zeitlichen Verzögerung zeigt sich jetzt, dass der Wegfall des Konkursprivilegs für AHV/IV-Beträge auf Kosten der Sozialversicherungen geht.» Der Arbeitnehmer, der nachweisen kann, dass seine Beiträge vom Lohn abgezogen wurden, kommt zwar nicht zu Schaden, weil die Sozialversicherungen den Beitragsausfall übernehmen. Cadotsch macht aber klar: «Durch diese Ausfälle steht weniger Geld zur Verfügung, weshalb alle Versicherten das Nachsehen haben.»

Die fehlenden Beiträge einzufordern erweist sich im Alltag als mühsame Arbeit. Die 126 AHV-Ausgleichskassen (26 kantonale und 100 Verbandskassen) mussten 1998 gegen 160'000 Betreibungen einleiten (die definitive Summe liegt noch nicht vor), was gegenüber 1997 mit 156'000 Betreibungen wieder einer Zunahme entspricht. Urs Hofstetter, stellvertretender Direktor der Ausgleichskasse Luzern, erklärt, dass seine Kasse im vergangenen Jahr 3359 Betreibungen beantragte, die im Gegensatz zu früher gehäuft zu langwierigen Fortsetzungsverfahren führten. «Es ist eindeutig härter geworden, das Geld einzutreiben. Die Verfahren werden zeit- und kostenintensiver.» Urs Pauli, stellvertretender Bereichsleiter der kantonalen Ausgleichskasse von Zürich, die im vergangenen Jahr 17'954 Betreibungen für AHV/IV-Beiträge veranlasst hat, spricht von einem verschärften Gesamtbild: «Da eine Betreibung erst mit einer zeitlichen Verzögerung stattfindet, widerspiegeln die 98er-Zahlen nur einen Teil der effektiven Situation.»

Branchenmässig bekunden das Gastgewerbe und die Baubranche besonders Mühe, die Beiträge innert Frist – wenn überhaupt – abzuliefern. Derweil gelten die Banken, die Industriekonzerne und die Grossverteiler Migros und Coop als vorbildlich.

Prüfen Sie Ihren AHV/IV-Beitragsstand!

■ Sie können sich grundsätzlich jederzeit bei jeder Ausgleichskasse über Ihren AHV/IV-Beitragsstand erkundigen. Am besten wenden Sie sich schriftlich unter Angabe der AHV-Nummer an Ihre aktuelle Ausgleichskasse. Deren entsprechende Nummer (1–126) finden Sie auf Ihrem AHV-Ausweis (zuhinterst im Telefonbuch finden Sie unter dieser Nummer Namen und Adresse der Ausgleichskasse). Verlangen Sie einen so genannten Gesamtkontozusammenruf. Die zuständige Ausgleichskasse fordert dann die andern auf, ihr allfällige Buchungen früherer Jahre zu melden. Innert dreier Wochen sollten Sie einen Kontoauszug erhalten, der Ihren AHV-pflichtigen Lohn pro Jahr ausweist, aufgrund dessen Ihr Arbeitgeber die Beiträge geleistet hat. Urs Pauli von der Ausgleichskasse des Kantons Zürich rät den Versicherten, alle fünf Jahre eine solche persönliche Kontrolle durchzuführen. Denn nach Art. 16 des AHV-Gesetzes verwirkt der Anspruch der Ausgleichskasse gegenüber dem Arbeitgeber für nicht geleistete Beiträge nach fünf Jahren.

Die AHV/IV-Kommission ist sich einig

Colette Nova, Sekretärin des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB), ortet Revisionsbedarf beim Inkassowesen. «Ich frage mich, ob die unterschiedlichen Zahlungsfristen angebracht sind.» Grossunternehmen müssen die Beiträge an die Sozialversicherungen innerhalb eines Monats überweisen. Kleingewerbler haben eine Frist von drei Monaten und bei geringen Lohnsummen (Nebenjobs) gelten sechs Monate. Die Aufsicht über das Inkassowesen der 126 Ausgleichskassen liegt beim Bundesamt für Sozialversicherungen. Paul Cadotsch, Jurist in der zuständigen Abteilung, betont, dass die Kassen jeden Monat die Ausstände rapportieren müssen.

Das nützt jedoch wenig, wenn später nach Betreibung und Konkurs nichts mehr zu holen ist. Für Colette Nova ist deshalb unerlässlich, dass mit der 11. AHV-Revision das Konkursprivileg für AHV/IV-Beiträge wieder eingeführt wird. In der Vernehmlassung zum Revisionsentwurf schreibt der Gewerkschaftsbund: «Die Abschaffung dieses Konkursprivilegs hat in der AHV/IV, aber auch in andern Sozialversicherungen zu erheblichen Beitragsverlusten geführt, die nicht akzeptabel sind, sowie zu einer starken administrativen Mehrbelastung. In der AHV/IV mussten sehr hohe Rückstellungen getätigt werden (...) Aufgrund dieser negativen Auswirkungen muss die Abschaffung des Konkursprivilegs rückgängig gemacht werden.»

Tatsächlich machte die AHV im Rechnungsjahr 1997 Rückstellungen von 500 Millionen Franken, unter anderem auch deshalb, weil durch die Streichung des Konkursprivilegs mit höheren Abschreibungen gerechnet wird, was sich jetzt bewahrheitet. Der Wegfall des Konkursprivilegs hat auch dazu geführt, dass die Ausgleichskassen bei Aktiengesellschaften den Verwaltungsrat vermehrt haftbar machen, wenn die Beiträge nicht überwiesen wurden und Grobfahrlässigkeit vorliegt. In der Rechtsprechung wird diese Haftung nämlich ziemlich extensiv ausgelegt. Es genügt also, wenn der Verwaltungsrat damit rechnen musste, dass die Beiträge an die Sozialversicherungen nicht überwiesen werden könnten. Die Ausgleichskassen können allerdings nur innerhalb eines Jahres die Arbeitgeberhaftung geltend machen (siehe grossen Kasten) und müssen dabei mit einem erheblichen Aufwand rechnen. Urs Hofstetter von der Ausgleichskasse Luzern: «Ohne Anwalt kann ein solches Verfahren nicht durchgezogen werden.»

Aufgrund der desolaten Lage ist auch die eidgenössische AHV/IV-Kommission, ein Gremium, das die Schweizer Arbeitswelt widerspiegelt, einstimmig zum Schluss gelangt, dass die AHV/IV-Beiträge wieder ein Konkursprivileg erhalten müssen.